

Daniel Patrick O'Connell

The International Law of the Sea, Volume II

Edited by I. A. Shearer, Clarendon Press, Oxford, 1984

Seiten 635 bis 1201, £ 40

Band I des Werkes ist 1982 erschienen, als O'Connell bereits verstorben war. Dieser Band war jedoch schon soweit gediehen, daß er von Shearer veröffentlicht werden konnte. Auch die Arbeiten an dem vorliegenden Band II waren soweit vollendet, daß die ebenfalls von Shearer besorgte Herausgabe den Charakter des Gesamtwerkes als Werk O'Connells beibehält, obwohl Shearer sinnvollerweise das Endergebnis der im Dezember 1982 abgeschlossenen Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einbezogen hat. Damit liegt jetzt eine umfangreiche Zusammenstellung des gegenwärtigen und – teilweise auch – des zukünftigen Seevölkerrechts vor, die man ohne Übertreibung als das Standardwerk bezeichnen darf. Denn gerade auf diesem wichtigen Teilgebiet des Völkerrechts mit in den letzten Jahrzehnten revolutionär zu nennenden Wandlungen fehlte eine zusammenschauende und tiefergehende Bearbeitung. Damit zeichnet sich das »International Law of the Sea« gegenüber seinem Vorgänger, dem gleichbetitelten Seevölkerrecht von Colombos aus, dessen letzte Auflage 1962 nach Abschluß der Genfer Seerechtskonventionen erschienen war.

Das Spektrum der 15 Kapitel des Bandes II beginnt mit Ausführungen zu den seevölkerrechtlichen Grenzen, also den Basislinien, den Grenzen des Küstenmeeres, des Kontinentalschelfs und der ausschließlichen Wirtschaftszone, wobei O'Connell bis hin zu nautischen Details geht. Daran schließt sich die Darstellung der Hoheitsbefugnisse der Staaten über Schiffe und Schifffahrt in den verschiedenen Hoheitszonen der Meere an. Es ist hier von großem Wert, daß der Autor viele der einschlägigen internationalen Abkommen vom SOLAS über das Arrestabkommen und das Haftungsbeschränkungsabkommen bis zum Abkommen über Bergung und Hilfeleistung nennt und kurz beschreibt, die für den Praktiker des Seevölkerrechts und Seehandelsrechts wichtig sind. Recht breiten Raum widmet der Autor dem Umweltschutzrecht und stellt alle wesentlichen, gegen die Meeresverschmutzung gerichteten Konventionen vor. In strafrechtlicher Hinsicht behandelt O'Connell nicht materielles Strafrecht, sondern beschränkt sich auf das internationale Strafrecht. Allerdings vergißt auch er die Piraterie nicht, deren »klassische« Form heute sehr selten ist. Die beiden letzten Kapitel beschreiben das Seekriegsrecht in seinen wesentlichen Grundzügen.

Was an dem hervorragenden Werk auffällt, ist die kontinentaleuropäische Denkgangsart des Autors, der sich nicht wie in der englischsprachigen Literatur so häufig einem case-law hingeeben hat, das dem Völkerrechtssystem nicht angemessen ist. Wohltuend ist schließlich noch zu bemerken, daß O'Connell, sich wiederum positiv heraushebend, auch deutsche, französische oder italienische Literatur nicht ignoriert, sondern beachtet hat. Bei Durchsicht der Bibliographie stellt man jedoch fest, was das gute Bild nur wenig trübt, daß die zitierte ausländische Literatur nicht immer die neueste ist. An dem Werk O'Connells kann keiner vorbei, der sich mit dem Seevölkerrecht befaßt.

Hans-Heinrich Nöll